

# Regeln,

nach welchen,

die bey der ehrhaften Gemeinde

der

Revalschen St. Canuti = Gilde,

unter den Mitgliedern derselben

errichtete Sterbe = Cassa

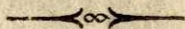
ihre Einrichtung erhalten und welche

zur Fortdauer dieser so nützlichen, als

gemeinsamen Anstalt, von den Glie-

dern derselben beobachtet werden

sollen.



---

Reval,

Gedruckt bey J. H. Gressel.

## An die Comité

der bey der St. Canuti-Gilde errichteten  
Sterbe-Cassa.

Nachdem ich, die mir von dem Herrn  
Aeltermann der St. Canuti-Gilde, Andreas  
Conrad Schrader bey einer übergebenen Bitt-  
schrift, überreichten Regeln für die, von den  
Gliedern der St. Canuti-Gilde, unter sich zu  
errichten beabsichtigte Sterbe-Cassa beprüft  
und der Errichtung einer solchen Anstalt, kein  
Hinderniß im Wege stehend, gefunden habe;  
so genehmige ich nicht nur die Errichtung ge-  
dachter Anstalt, sondern bestätige auch obge-  
dachte, als Richtschnur ihrer fernern Existenz  
dienen sollende Regeln hiermittelst und erlaube  
zugleich, daß ebengedachte Regeln zur Aushän-  
digung an die Theilnehmer der erwähnten An-  
stalt, dem Drucke übergeben werden können.  
Reval Schloß, den 15. Februar 1813.

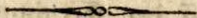
B. J. von Uexküll.

Schon längst ist bey verschiedenen Mitgliedern der ehrhaften Gemeine der St. Canuty-Gilde, der Wunsch rege gewesen, bey eintretenden Sterbefällen, den unbemittelten Theil ihrer Mitbrüder, zur Bestreitung der erforderlichen Begräbniß-Kosten, aus ihrer Mitte eine Unterstützung und selbst dem Bemittelten, eine thätige Beysteuer zufließen zu lassen und zu diesem Zwecke unter sich, eine Sterbe-Cassa zu errichten, die, indem sich die bey verschiedenen Handwerksämtern vorfindenden, ähnlichen Anstalten, nur auf die Mitglieder eines solchen Amtes erstrecken, einen größern Umfang haben und die Mitbrüder der Gilde selbst, die dieser Gildes Sterbe-Cassa beitreten wollen, umfassen sollte. Dieser, eingetretener Hindernisse wegen bisher nicht auszuführen gewesene Wunsch, wurde am 5. April 1812, als an dem, bey der Gilde gewöhnlicher Art nach, begangenen Lätare-Tage, um so lebhafter, als die unter den Gildebrüdern zu errichten beabsichtigte Wittwen-Casse, — wenigstens derzeitig, — für unausführbar bepruft wurde.

Um nun diesem Wunsche der Mitglieder der St. Canuty-Gilde, die ungehinderte Erfüllung zu verschaffen, wurden, von der, die Errichtung einer Gilde-Sterbe-Cassa beabsichtigenden Gesellschaft, der Herr Gilde-Ältermann Andreas Conrad Schrader, der Herr Gilde-Älteste Carl Heinrich Dahlström, der Herr Gilde-Älteste Christ. Friedrich Helmich und Herr Wortsführer Friedrich Lorenz einstimmig erwählt, um nach gemeinschaftlicher Berathschlagung über die Einrichtung bemeldeter, zu errichtenden Sterbe-Cassa nicht nur bestimmte und als Regeln derselben dienende Grundsätze aufzustellen, sondern auch selbige sodann der Gesellschaft zur Bestätigung vorzulegen.

Diesem ehrenvollen Auftrage gemäß, haben denn nun bemeldete drey Mitglieder der St. Canuty-Gilde, unter dem Vorsitze und Leitung des in Betreff der Errichtung dieser Anstalt thätig sich gezeigten Herrn Gilde-Ältermanns Schrader, nachstehende, der zu errichten beabsichtigten Sterbe-Cassa bey der Gilde, als Regeln für die an diese Cassa Antheil nehmenden Gildeglieder, und zur Vorschrift dienende Grundsätze entworfen, selbige am 13. Januar 1813 den sämtlichen, bis dahin sich gemeldeten Theilnehmern vorgetragen, und nachdem diese Grundsätze, als künftige, — und wenigstens auf so lange, bis nach dem Willen der Gesellschaft, selbige Abänderungen oder Zusätze, den eintretenden Umständen angemessen, erhalten —

genau zu beobachtende Regeln, genehmigt und gebilligt worden, ward zugleich die Bestimmung getroffen, daß wenn nach zuvor gehörigen Orts nachsuchender Erlaubniß, selbige gedruckt worden, jedem Mitgliede dieser, bey der Gilde errichteten Sterbe=Casse, zur unverbrüchlichen Nachachtung, — als wozu sich jedes Mitglied gleich bey seinem Eintritte zu dieser Anstalt, mittelst seiner, unter dem, bey der Sterbe=Casse selbst sich befindenden Original=Exemplar dieser Regeln zu setzenden Namensunterschrift verbindlich macht, — ein Exemplar bey seiner Aufnahme in diese Anstalt, gegen Erstattung der Druckkosten, eingehändigt werden solle.



## Regeln.

### §. 1.

Die Mitglieder der Gilde=Sterbe=Cassa wählen, jedoch nur auf 3 Jahre, aus ihrer Mitte 4 Personen, zu einer, die vorkommenden Geschäfte der ganzen Gesellschaft unentgeltlich bestreitenden Comité; von denen gewählten Personen, der eine, als Vorsitzer der Comité, ein Gilde=Ältermann seyn muß, und falls einer aus dieser Comité vor Ablauf der 3 Jahre mit Tode abgehen sollte; so muß — ohne daß jedoch in den Geschäften der Anstalt selbst, eine Stockung durch bemeldeten Todesfall veranlaßt werden darf, — in der zunächst folgenden Zusammenkunft der Gesellschaft, eine andere, mit den vorhandenen 3 Personen nicht zu nahe verwandte und des Schreibens und Rechnens kundige Personen zur Comité wieder erwählt werden und der solchergestalt Erwählte, kann sich durch nichts, außer den eben angegebenen drey Umständen und einer großen Kränklichkeit, von der Annahme des ihm conferirten Postens bey der Comité befreyen.

### §. 2.

Männer, die aber Mitglieder der St. Canuti Gilde schon geworden und hier in Reval wohnhaft seyn müssen, — denn jedem andern, er sey

wes Standes er wolle, ist der Zutritt zu der St. Canuti-Gilde-Sterbe-Cassa, ausdrücklich untersagt, — so wie deren Frauen, wenn sie noch nicht 45 Jahre alt sind, zahlen, ein jeder, sowohl der Mann als auch die Frau, für sich gleich bey dem Eintritte zur Cassa, zehn Rubel gangbare Münze und für jedes, ihnen schon geborne Kind, falls sie dasselbe mit an dieser Anstalt Theil nehmen lassen wollen, fünf Rubel gangbare Münze. Die Kinder hingegen, welche, nachdem gedachte Männer schon die Mitgliedschaft der Sterbe-Casse erlangt haben, so dann ihnen noch geboren werden, werden, wenn sie über 8 Tage alt sind, unentgeltlich aufgenommen und den wirklich eingekauften Kindern, völlig gleich geachtet.

§. 3.

Dagegen Männer, die St. Canuti-Gilde-Mitglieder sind und deren Frauen, die ein Lebensalter von 35 bis 65 Jahren schon erreicht haben, müssen jeder für sich 15 Rubel gangbare Münze bey der Aufnahme entrichten. In Ansehung ihrer vor dieser Aufnahme ihnen schon gebornen und nachher noch geböhren werdenden Kinder, gilt die im vorhergehenden §. 2 angegebene Bestimmung unabgeändert. Jedoch ältere Personen als 65 Jahre von welchem Geschlechte sie auch sind, werden unter keinem Vorwande in diese Anstalt aufgenommen. Jedes Mitglied, das 30 Jahre hindurch ununterbrochen den jährlichen, im folgenden §. 4 bestimmt werdenden Geldbeytrag zur Cassa geliefert und abgetragen hat, ist sodann von je-

dem, für die folgenden Jahre seines Lebens, zu erlegenden Geldbeytrag, ohne übrigens dadurch an seinen Rechten etwas zu verlieren, gänzlich befreyt.

Daß übrigens der Wittwe eines St. Canuti-Gilde-Bruders, deren Mann die Mitgliedschaft dieser Sterbe-Cassa nicht acquirirt gehabt, nach dem Tode dieses ihres Mannes, wenn sie das für sich und ihre Kinder zu zahlende Einkaufsgeld, nach S. 2 gehörig erlegt hat, der Zutritt zu dieser bey der Gilde errichteten Anstalt nicht versagt werden kann, bedarf nur hier berührt zu werden.

#### S. 4.

Der jährlich von den contribuirenden Mitgliedern dieser Anstalt zu entrichtende Beytrag, wird zu 10 Cop. gangbarer Münze für jede Woche angesetzt: beträgt daher fürs ganze Jahr 5 Rubel 20 Cop. und muß dem jedesmaligen, den Vorsitz der Comité der Sterbe-Cassa habenden Gilde-Ältermann, entweder wöchentlich, oder viertel-, oder halb-, oder jährlich, nach eines jeden Mitgliedes Vermögensumständen und einer deshalb der Comité vorher gemachten Anzeige, zugestellt werden, weil die Geschäfte der Comité es keinesweges erlauben, diesen Beytrag von den Contribuirenden einsammeln zu lassen. Die solchergestalt bey dem Gilde-Ältermann eingeliefert werdenden Beyträge der Mitglieder der Sterbe-Cassa, werden sogleich in ein, bey dem Gilde-Ältermann befindliches, von den sämtlichen Gliedern der Comité unterschriebenes und vors erste und bis die

Sterbe-Cassa sich ein eigenes Siegel angeschafft haben wird, mit dem Siegel der St. Canuti-Gilde versehenes Schnurbuch eingetragen und über den geleisteten Beytrag, dem Contribuirenden eine Bescheinigung ertheilt. Am Ende des Jahres wird der ganze Cassabestand in einer gehörigen Einnahme- und Ausgabe-Tabelle, den Mitgliedern der Sterbe-Cassa, in deren jährlich veranstalteten Zusammenkunft, zur Durchsicht vorgelegt. Die Menge der im vorhergehenden Jahre vorgefallenen Sterbefälle unter den Mitgliedern dieser Anstalt, ist übrigens der Maassstab, nach welchem der von den contribuirenden Theilnehmern der Sterbe-Cassa zu zahlende Beytrag, von der Gesellschaft, für das nächstfolgende Jahr, so wie: wie viel bey jedem eintretenden Sterbefalle, aus der Cassa gezahlt werden soll, bestimmt wird.

## S. 5.

Wer seinen, im vorhergehenden S. 4 bestimmten Beytrag, zur festgesetzten Zeit nicht entrichtet und dieser Beytrag von ihm, sogar vor dem Eintritte eines neuen Jahres der Sterbe-Cassa, — das ist, von dem Stiftungstage dieser Anstalt, als zu welchem für jetzt und künftighin der, bey der St. Canuti-Gilde jährlich zu begehende Lätare-Tag festgesetzt wird, und zu welchem Tage sämtliche Beyträge, ohne Restanz von den contribuirenden Mitgliedern bey dem Gilde-Veltermann entrichtet seyn müssen, — noch nicht abgeliefert hat, wird zwar, allein auch nur ein einziges Mal, an diese seine Verpflichtung erinnert und falls er sodann noch

diese seine Obliegenheit zu erfüllen unterläßt, unnachsichtlich aus der Gesellschaft der Sterbe-Cassa, von der Comité ausgeschlossen: es sey denn, daß er durch wichtige Verhinderungs-Ursachen — deren Beurtheilung der Comité obliegt, — in den ersten 4 Wochen des neu eintretenden Jahres, diese seine Verabsäumung bewiesen und dabey, zum Besten des Fonds der Sterbe-Cassa, den von ihm zu zahlen un-terlassenen Beytrag, doppelt entrichtet hat.

## §. 6.

Da es zur bestimmtern und den Mitgliedern selbst in der Folge zur Erleichterung in Absicht der zu zahlenden jährlichen Beyträge dienenden Fortdauer dieser Anstalt nothwendig ist, daß diese bey der St. Canuti-Gilde errichtete Anstalt, einen besondern bloß ihr zugehörigen und nur zu ihrem und ihrer Theilnehmer Vortheile, von der Comité verwaltet werdenden Fond besitze; so werden in dieser Absicht nicht nur die, von den diese Anstalt errichtet habenden, sondern auch von denen jährlich hinzutretenden Gliedern, bey dem Eintritte derselben zu dieser Anstalt, für sich, ihre Frauen und Kinder zu zahlenden Einkaufsgelder, so wie auch der am Schluß des Jahres, nach beendigter Berechnung der Ausgabe und Einnahme von den im Jahre gezahlten Beyträgen, etwa sich vorfindende Ueberschuß und die eine Hälfte der nach dem vorhergehenden §. 5 eingegangenen Strafe, zum Fond der Sterbe-Cassa gerechnet, und dieser Fond wird sogleich von der Comité, gegen bestmögliche Sicherheit, auf jährlich ge-

selbstlich zu zahlende Zinsen vergeben. Jedoch muß, — und im Fall die eingegangenen Beyträge und die eingeflossenen Zinsen des den Cassa-Fond ausmachenden Capitals nicht hinreichen sollten, um die bey eingetretenen Sterbefällen, zu leistenden Auszahlungen zu bestreiten, — eine jedoch nicht zu beträchtliche Summe von diesen Fond-Geldern, unverzinslich bey der Comité zurückbehalten werden.

## §. 7.

Sobald sich bey einem zur Sterbe-Cassa getretenen Mitgliede, ein Sterbefall ereignet, so muß ein solches Mitglied davon baldmöglichst dem, bey der Comité den Vorsitz habenden Gilde Aeltermann, eine Anzeige machen, welcher sodann sogleich und ohne Verzögerung die Veranstaltung zu treffen hat, daß das für einen solchen Todesfall bestimmte Geld unabgekürzt von ihm, gegen eine Quittung im Schnurbuche der Ausgaben, abgeholt werden kann: indem das Zusenden dieses Geldes, nach dem Sterbeshause, dem Gilde-Aeltermann keinesweges zugemuthet werden darf.

## §. 8.

Den im §. 4 bestimmten Beytrag zur Sterbe-Cassa, zahlen bloß die Hausväter für sich; dahingegen ihre zu dieser Anstalt eingekauften Frauen und Kinder davon befreyt sind; jedoch tritt in Ansehung der Kinder überhaupt, die im folgenden §. festgesetzte nähere Bestimmung nachher ein. Stirbt nun ein solcher contribuirender Hausvater; so muß dessen zurückbleibende Wittwe, falls sie das Metier ihres verstorbenen

Mannes fortsetzt, in Entrichtung des von ihrem  
gewesenen Manne geleisteten Beytrages conti-  
nuiren; setzt sie hingegen das Gewerbe ihres  
Mannes, ihrer Armuth wegen, nicht weiter fort;  
so ist auch sie sodann von dem jährlich zu ent-  
richtenden Beytrage, so lange sie Wittwe bleibt,  
befreyt, und bleibt dennoch mit ihren Kindern  
Theilnehmerinn der Sterbe-Cassa. Tritt eine  
solche Wittwe zur neuen Ehe mit einem St.  
Canuti-Gilde-Bruder; so muß dieser, ihr Mann,  
falls er noch nicht die Mitgliedschaft der Sterbe-  
Cassa sich erworben hat, um an dieser Anstalt  
Antheil nehmen zu können, sich gehörig einkaufen  
und er zahlt darauf den von seiner Frau,  
als vorherige Wittwe, entrichteten Beytrag  
fernerhin für sich, als Hausvater. Begiebt sich  
ein schon zur Sterbe-Cassa gehöriges Mitglied  
in die zweyte, dritte und folgende Ehe, mit der  
Tochter oder Wittwe eines nicht zur Sterbe-  
Cassa gehörig gewesenen Mitgliedes; so muß er  
diese seine Frau, falls sie an dieser Anstalt Theil  
haben soll, nach S. 2 oder 3, einkaufen, und sind  
aus dieser Ehe schon Kinder vorhanden; so ha-  
ben auch diese keinen Antheil an die Sterbe-  
Cassa, bevor sie nicht in selbige eingekauft sind.  
Ist aber diese von ihm geheyrathete Frau, die  
Tochter eines gewesenen, oder noch lebenden Mit-  
gliedes dieser Anstalt; so nimmt auch selbige, so  
wie die aus dieser Ehe herstammenden Kinder  
nur von der Zeit ihres Einkaufs in diese An-  
stalt, an den Vortheilen der letztern, Antheil.

## S. 9.

Sowohl die zur Sterbe-Cassa von ihren El-

tern eingekauft, als auch die den Mitgliedern nach ihrer erlangten Mitgliedschaft zur Cassa, nachher gebornen Kinder, tragen und zwar:

a) Die Kinder männlichen Geschlechts, so lange sie bey ihren leiblichen oder Pfleg-Eltern, Vormündern, oder andern Personen, zur Erziehung sich befinden und auch selbst während der Zeit ihrer Lehrjahre eines Metiers, die sie selbst außerhalb ihres väterlichen Hauses zubringen können, — tragen nichts zur Sterbe-Cassa bey. Nach Ablauf dieser Zeit aber, verlieren sie diese Befreyung und können nur dann erst wieder an den Vortheilen dieser Anstalt Theil nehmen, wenn sie in der Folge, nicht bloß Meister eines hiesigen Amtes, sondern auch Mitglieder der St. Canuti-Gilde geworden sind, und sich gehörig in die Sterbe-Cassa eingekauft haben, worauf sie sodann auch den S. 4 bestimmten jährlichen Beytrag zu entrichten verbunden sind.

b) Bey den Kindern weiblichen Geschlechts, währt die Befreyung eines von ihnen zu zahlenden Beytrags zur Sterbe-Cassa so lange, als selbige sich in ihrem älterlichen Hause, oder der Erziehung wegen, auffer demselben befinden, und noch unverheyraethet sind. Heyrathen sie jemanden, der nicht St. Canuti-Gilde-Mitglied ist, so treten sie von selbst, durch diese ihre Verbindung aus der Sterbe-Cassa, und können während dieser Ehe, so wie nach deren Beendigung durch den Tod dieses ihres Mannes, nicht zur Theilnahme an diese Anstalt gelangen; ausgenommen den am Schluß des S. 8 angeführten Fall: wenn sie einen zur Mitgliedschaft dieser

Anstalt fähigen Mann ehelichen und von selbigem zur Cassa eingekauft werden. Wird aber die bisher unverheyrathete Tochter eines Mitgliedes dieser Anstalt, an einem schon Mitgliede der Sterbe-Cassa, oder an Jemanden, der zwar selbst die Mitgenossenschaft dieser Anstalt noch nicht erlangt hat, jedoch St. Canuti-Gilde-Mitglied ist verheyrathet; so verliert sie zwar ihren Theil an die Sterbe-Cassa nicht, jedoch muß sie der obangezeigten Art nach, eingekauft werden.

§. 10.

Da eine bestimmte ordinaire Zusammenkunft sämtlicher Mitglieder der St. Canuti-Gilde so wie die Aufnahme zu dieser Gilde selbst, nur einmal im Jahre, und zwar an dem bey der Gilde begangen werdenden Lätare Tage vorfällt; so ist auch dieser Tag, besonders weil mit selbigem ein neues Jahr der Sterbe-Cassa selbst anhebt, vorzüglich dazu geeignet, auch die Aufnahme der Personen zur Sterbe-Cassa und die Empfangnehmung der Einkaufsgelder von den, die Mitgliedschaft der Sterbe-Cassa suchenden Personen, so wie überhaupt eine Zusammenkunft sämtlicher Mitglieder der Sterbe-Cassa zu bewerkstelligen. Weil nun nach §. 2 die bey der St. Canuti-Gilde errichtete Sterbe-Cassa jedem, der nicht schon Bruder der St. Canuti-Gilde geworden ist, die Aufnahme versagt, so liegt es an bemeldetem Lätare-Tage dem, den Vorsitz der Sterbe-Cassa-Comité habenden Gilde-Ältermann besonders ob, bey Gelegenheit der Aufnahme eines Bürgers zur St. Canuti-

Gilde, dem eben gewordenen Gildebruder, die Frage vorzulegen: ob er auch Mitglied der, bey der St. Canuti-Gilde errichteten Sterbe-Cassa werden wolle, ihn vorläufig mit deren Einrichtung und den jedem Mitgliede derselben obliegenden Verpflichtungen bekannt zu machen und selbigem anzudeuten, daß er zur Ertheilung seines entscheidenden Entschlusses von jetzt an, noch 6 Monate Zeit habe. Meldet sich nun ein solcher Gildebruder während dieser halbjährigen Deliberationsfrist mit seinem Entschlusse bey diesem Gilde-Ältermann nicht, und entrichtet zugleich nach §. 2 und 3 die Einkaufsgelder für sich und seine ebenfalls an diese Anstalt etwa Theil nehmen sollende Frau und für die schon gebornen Kinder nicht; so wird dieses sein Ausbleiben für eine verneinende Antwort angenommen und ein solcher Gildebruder kann sich zur Reception zur Sterbe-Cassa nicht mehr melden und wird nicht aufgenommen.

#### §. II.

Es ist leicht einzusehen, daß für die, während des ersten Stiftungsjahres der Sterbe-Cassa bey den Mitgliedern derselben eintretenden Leichen, keine, nun schon zu bestimmende Beysteuer zu den erforderlichen Begräbniskosten aus der Sterbe-Cassa gezahlt werden kann; jedoch wird bey der am Jahresschluß von der Comité vorzunehmenden und der Sterbe-Cassa-Gesellschaft vorzulegenden Berechnung, der von den Mitgliedern bis dahin gezahlt gewordenen Geldbeyträge, so wie von den, den Cassafond ausmachenden Einkaufsgeldern, etwa eingegangenen

Zinsen und nach Maaßgabe der im zurückgelegten Jahre vorgefallenen zur Sterbe-Cassa gehörigen Leichen, es sich etwa ausmitteln und von der Gesellschaft bestimmen lasse: ob und wie viel zu den Begräbniskosten der vorgefallenen gewesenen Leichen von der Sterbe-Cassa etwa nachgezahlt werden kann, ohne bey den Zahlungen im zweyten Jahre zu kurz zu kommen.

## S. 12.

Mit dem Anfange eines jeden Jahres, nach Ablauf des Stiftungsjahres dieser Anstalt, bestimmt die Gesellschaft der Sterbe-Cassa in ihrer Versammlung, nachdem ihr die von der Comité über die Einnahme und Ausgabe geführte und abgeschlossene Berechnung vorgelegt worden, nach Maaßgabe der im beendigten Jahre unter den Mitgliedern vorgefallenen Sterbefälle, die für dasselbe laufende Jahr, den vorkommenden Sterbefällen zu zahlende Beysteuer zu den Begräbniskosten eines Mannes oder einer Frau, von welcher bestimmten Beysteuer jedoch zur Beerdigung eines Kindes nur die Hälfte entrichtet wird. Daß übrigens diese, bey sich ereignenden Todesfällen aus der Sterbe-Cassa zu leistenden Beysteuer, bey der sich jährlich mehrenden Einnahme der Sterbe-Cassa selbst, steigen wird, ist unbezweifelt und es läßt sich vielleicht schon im voraus bestimmen, daß diese Beysteuer, besonders wenn für das erste, das ist, das Stiftungsjahr der Sterbe-Cassa, keine Nachzahlung für die schon eingetretenen Sterbefälle, nach dem vorhergehenden S. von der Ge-

ellschaft festgesetzt worden, schon im zweyten Jahre der Existenz der Sterbe-Cassa zu, 50 Rubel für einen Mann und eben so viel für eine Frau, für ein Kind aber die Hälfte davon mit 25 Rubel bey deren Ableben gezahlt werden kann.

## S. 13.

Da auch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied dieser Anstalt, seiner Nahrung oder anderer Umstände wegen, Reval verläßt, und sich nach einer andern Stadt, jedoch innerhalb des Russischen Reichs, begiebt und sich daselbst etablirt; so wird ein solches Mitglied, mit seiner zur Sterbe-Cassa gehörigen Hausfamilie, zwar nicht aus dieser Anstalt ausgeschlossen, jedoch ist ein solches Mitglied vor seiner Abreise von hier, unerläßlich verbunden, für seinen jährlich an die Sterbe-Cassa zu leistenden Beytrag eine hinlängliche Sicherheit, und zwar auf mehrere Jahre zu stellen: und es kann in dieser Hinsicht auch eine den Betrag der Beysteuer angegebenermaassen auf mehrere Jahre ausmachende Geldsumme bey der Sterbe-Cassa, gegen eine ihm deshalb von der Comité ertheilt werdende Bescheinigung, deponiren, — für welches deponirte Geld ihm jedoch keine Zinsen berechnet werden, da solches zur Tilgung seines zu leistenden Beytrags bestimmt ist, und dazu verwandt wird, — oder aber auch ein anderes Mitglied der Sterbe-Cassa willig machen, den Beytrag für ihn zu gehöriger Zeit abzutragen; welcher letztere Fall besonders dem, den Vorsitz in der Comité habenden Gilde-Ältermann an-

gezeigt werden muß. Zahlt nun dieses Mitglied den Beytrag für bemeldeten seinen abwesenden Freund nicht terminmäßig; so tritt in Absicht des letztern, die im §. 5 wegen nicht prompt entrichteten Beytrags angeführte Bestimmung, ein. Ist aber das bey der Cassa deponirt gewordene Geld, zur Bestreitung des Beytrags des Deponenten, schon gänzlich verrechnet worden, und wenn das, dieses Geld deponirt habende, abwesende Mitglied, zwar zur erneuerten Sicherheitsstellung zeitig und vorhero aufgefordert worden ist, dennoch keine Anstalten dazu trifft, und keine neue Caution stellt; so zieht dasselbe es sich, seiner Frau und Kinder zu, daß selbige aus der Gesellschaft der Sterbe-Cassa ausgeschlossen werden.

§. 14.

Der bey einem von hier abwesenden Mitgliede eingetretene Todesfall, muß durch ein gerichtlich beglaubigtes und aus dem Kirchenbuche derjenigen Kirche, zu welcher der Verstorbene gehörte, von dem Prediger ausgestelltes Zeugniß bewiesen und dieses Zeugniß zugleich mit einer Anzeige, wegen des eingetretenen Todesfalles selbst, der Sterbe-Cassa zugestellt und dabey namentlich angegeben werden, an wem, von den hier wohnhaften Mitgliedern, die Auszahlung der Beerdigungsbeysteuer zu dieser Leiche, geschehen soll. Auf die bloße Anzeige, ohne Beyfügung vorangegebenen Beweises des wirklich eingetretenen Sterbefalles selbst, erfolgt von Seiten der Sterbe-Cassa keine Zahlung. Die Zahlung der Begräbnißbeysteuer, sowohl

bey einem abwesenden, wie bey einem hier wohnhaften Mitgliede, geschieht nur nach der, von der Gesellschaft getroffenen Bestimmung desjenigen Jahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist; geschieht daher eine Todesanzeige erst im Laufe des darauf folgenden Jahres; so findet dennoch die Zahlung in derjenigen Beysteuersumme nicht statt, die für das laufende Jahr bestimmt worden ist.

## S. 15.

Um allen, bey dem Ableben der Kinder in ihrer zarten Jugend überhaupt, wie insbesondere der Zwillinge, Dreylinge u. dgl. etwa veranlaßt werden könnenden Streitigkeiten — da ohnehin jeder Zwist bey dieser Gesellschaft, so wie alle Klagen möglichst vermieden werden müssen, — vorzubeugen, wird hiermit festgesetzt: daß Kinder, ohne Rücksicht ihres Geschlechts, welche gleich nach ihrer Geburt sterben, todt geboren werden, oder überhaupt in den ersten acht Tagen nach ihrer Geburt schon mit Tode abgehen, zu ihrer Beerdigung aus der Sterbe-Cassa keine Begräbnißbeysteuer erhalten, und daß die nach acht Tagen ihrer Geburt sterbenden Zwillinge, die Beysteuer wie für ein einziges Kind erhalten; den Dreylingen aber von demselben Alter, die Beysteuer anderthalbmal so viel, wie Einem Kinde, aus der Sterbe-Cassa gezahlt wird.

## S. 16.

Dieserhalb ist es der guten Ordnung wegen nothwendig, daß die Mitglieder, denen ein Kind geboren wird, solches nach Ablauf der ersten 8

Tage von des Kindes Geburt an, demjenigen Gilde=Ueltermann, welcher den Vorsiß in der Comité der Sterbe=Cassa hat, unter Angabe des Kindes Namens anzeigen, damit das Kind in dem Verzeichnisse der Sterbe=Cassa=Gesellschaft gehörig, das ist, unter der Rubrik des Vaters verzeichnet und dadurch als ein wirkliches Mitglied dieser Anstalt angesehen werden kann; weil einem auf diese Weise nicht aufgeschriebenen Kinde, bey dessen nachher erfolgendem Tode, aus der Sterbe=Cassa, zu dessen Begräbniskosten, jede Beysteuer versagt wird.

## §. 17.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß durch einen gerichtlich erfolgten Ausspruch, die zeitliche Ehe eines Mitgliedes dieser Anstalt, mit seiner Frau aufgehoben wird; so verliert der geschiedene Mann an dem Rechte seiner Mitgliedschaft nichts; die von ihm geschiedene Frau aber muß, falls sie ihr Recht an die Sterbe=Cassa, nicht verlieren will, vom Tage der geschehenen Scheidung an, für sich den jährlichen Beytrag zur Cassa so lange leisten, bis sie etwa wieder verheyrathet wird. In Ansehung des geschiedenen Mannes, wenn selbiger in eine andere Ehe mit der Tochter, oder der Wittwe eines Mitgliedes dieser Anstalt tritt; so findet die am Schluß des §. 8 angegebene Anordnung statt. Was übrigens die Kinder, die diesen geschiedenen Eheleuten während ihrer Ehe geboren und zur Sterbe=Cassa gehörig, angezeigt worden, betrifft; so fällt in Betreff der

Rechte dieser Kinder an die Sterbe-Cassa, keine Aenderung vor.

§. 18.

Die außer in vorstehenden §. §. von Zeit zu Zeit zur Vervollkommnung und Erhaltung der Sterbe-Cassa nothwendig werdenden Bestimmungen und Anordnungen, machen die Mitglieder der Sterbe-Cassa, jedoch nur diejenigen derselben, die zugleich Hausväter sind, in ihrer veranstalteten Zusammenkunft, in welcher, wenn nur wenigstens drey Mitglieder mehr, als die Hälfte der Anzahl von solchen Mitgliedern zugegen sind, ein für die Sterbe-Cassa zur künftigen Norm dienender entscheidender Schluß gefaßt, oder eine Wahl zum Gliede der Comité beendigt werden kann. Daß aber diejenigen zur Sterbe-Cassa gehörigen Hausväter, die einer solchen Zusammenkunft nicht beygewohnt haben, oder gar von hier abwesend sind, sich einen solchen, von den übrigen versammelt gewesenen Hausvätern, gefaßten Schluß unweigerlich gefallen lassen müssen, so wie auch daß übriges Kinder, Wittwen und selbst die Frauen der Mitglieder, von diesen Zusammenkünften der Mitglieder ausgeschlossen sind, ergiebt sich aus dem Vorhergehenden.

§. 19.

Das Stimmensammeln nach beendigter Berathschlagung der gegenwärtigen Mitglieder in der Zusammenkunft, geschieht mittelst der Balotte: und was auf diese Art durch Mehrheit der Bälle festgesetzt und bestimmt wird, muß

unter Bemerkung der Anzahl der zugegen gewesenen Mitglieder, so wie auch der Bälle für, und wider die Sache, sogleich in das Protokoll der Sterbe-Cassa eingetragen, und sodann der gegenwärtigen Versammlung nochmals vorgelesen werden.

§. 20.

Hey dergleichen Versammlungen, haben die von den Gliedern nach §. 1 zur Comité der Sterbe-Cassa erwählten Glieder, keine Stimme, und ballotiren nicht; vielmehr macht der den Vorsiz bey der Comité habende Gildes-Aeltermann, bloß den Vortrag dessen, weshalb die Versammlung veranstaltet worden: wobey er zugleich der Versammlung die Namen der zur Sterbe-Cassa hinzugetretenen Mitglieder, so wie auch die, der Gestorbenen und etwa wegen manquirter Zahlung des Beytrags, Ausgeschlossenen, bekannt macht.